



Turngemeinschaft Freden e.V.

Allgemeines Hygienekonzept der TG Freden e.V.

1. Das Sportgelände darf im Freien zur Ausübung von vereinsbasiertem der TG Freden e.V. kontaktlosem Sport unter Einhaltung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in der jeweils letztgültigen Fassung genutzt werden.
2. **Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten.**
3. Geräte Räume und andere Orte zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von jeweils 1 Personen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern betreten und genutzt werden. Alle Sportgeräte und Materialien müssen nach Gebrauch desinfiziert und ordnungsgemäß wieder abgelegt werden.
4. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist nicht zulässig.
5. Toilettenräume dürfen von jeweils 1 Personen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern betreten und genutzt werden.
6. Die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind zu beachten und uneingeschränkt einzuhalten.
7. Das Mitbringen und Verteilen von Speisen und Getränken ist untersagt. Selbst mitgebrachte Getränke für die Eigenverwendung sind erlaubt.
8. Über die Anwesenheit einer Person auf dem Sportgelände ist von der verantwortlichen Person der Übungsgruppe/Abteilung eine Dokumentation mit Datum, Name, Vorname, Anschrift, Ankunftszeit und Zeit des Verlassens des Geländes zu führen, mindestens 12 Wochen ab Eintragungsdatum aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen. Die maximale Zahl der anwesenden Personen auf dem Gelände ist durch die Vorgabe des Mindestabstandes von 2 Meter begrenzt.
9. Mit Betreten des Sportgeländes und Nutzung im Rahmen des vereinsbasierten Outdoorsports der TG Freden e.V. erkennt die Person das allgemeine Hygienekonzept der Turngemeinschaft Freden e.V. an und stimmt der Erhebung der Daten gemäß 8. zu.
10. Für einzelne Sportarten kann ein weiterführendes sportartspezifisches Hygienekonzept gelten, dass zwingend zu beachten und auszuführen ist.
11. Bei Nichteinhalten des/der Hygienekonzepte kann ein Platzverweis durch die verantwortliche Person (Vorstand, Übungsleiter, Abteilungsleiter) ausgesprochen werden.

Bezug: Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus mit Gültigkeit ab 06.05.2020.

Nicole Jung
1.Vorsitzende

Freden, 6. Mai 2020